



Schweizerische Informatikkonferenz
Conférence suisse sur l'informatique
Conferenza svizzera sull'informatica
Conferenza svizra d'informatica

Vereinbarung

zwischen

1. dem Bund
2. den unterzeichnenden Kantonen
3. der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK)

über die Zusammenarbeit Schweizerischer Gemeinwesen auf dem Gebiet der Informatik.

Per Zirkularbeschluss genehmigt und am 26. Juni 2015 in Kraft gesetzt.



Artikel 1

Zweck Die Parteien vereinbaren die Bildung einer beratenden Organisation auf dem Gebiet der Informatik (nachstehend „beratende Organisation“ genannt); sie soll dem Informationsaustausch dienen und die Koordinierung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informatik fördern sowie Koordinationsaufgaben aktiv unterstützen.

Artikel 2

Befugnisse Die beratende Organisation besitzt keinerlei externe Entscheidungsbefugnisse. Der Erlass verbindlicher Richtlinien bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden, die auf Empfehlung der Arbeitskonferenz und des Vorstandes handeln.

Artikel 3

Mitglieder 1. Der Bund, die unterzeichnenden Kantone und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren sind Mitglieder dieser beratenden Organisation.

Artikel 4

Organe Die Organe der beratenden Organisation sind:

- a) die Arbeitskonferenz
- b) der Vorstand
- c) die Fachstelle

Artikel 5

Arbeitskonferenz

1. Die Arbeitskonferenz umfasst ausser dem Präsidenten bis zu 10 Vertreter des Bundes und zwei Vertreter jedes unterzeichnenden Kantons. Die Vertreter sind in der Regel für Fragen der Informatik, der Organisation oder der Gebiete, auf welchen die Automation angewendet werden kann, zuständige Fachleute. Der zweite Kantonsvertreter soll in der Regel ein vom Kanton bezeichneter Fachmann einer Gemeinde sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Versammlungen in den von den vorliegenden Statuten vorgesehenen Fällen mit beschliessender Stimme teil. Der Präsident hat immer beschliessende Stimme.
3. Aussenstehende können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Sie werden vom Vorstand und/oder von der Arbeitskonferenz als sogenannte Beobachter aufgenommen. Der Vorstand und die Arbeitskonferenz können einen Beitrag an die beratende Organisation für bestimmte Beobachter festlegen.

4. Die Arbeitskonferenz tritt so oft als notwendig zusammen, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Ausserdem können fünfzehn Vertreter jederzeit ihre Einberufung verlangen.
5. Die gehörig einberufene Arbeitskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
6. Die Arbeitskonferenz kann für die Behandlung besonderer Probleme Arbeitsgruppen bilden.

Artikel 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern und einem Präsidenten, die für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Präsident und zwei Mitglieder werden von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren gewählt. Zwei Mitglieder bestimmt der Bund. Vier Mitglieder werden von den Vertretern der Kantone in der Arbeitskonferenz ernannt. Ein Mitglied wird gemeinsam vom Schweizerischen Städteverband sowie vom Schweizerischen Gemeindeverband bestimmt. Die Wahl der vier Kantonsvertreter muss zudem von der Mehrheit der Vertreter der französisch- und italienischsprachigen Kantone genehmigt werden.
3. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann zu seinen Sitzungen Aussenstehende mit beratender Stimme beiziehen.

Artikel 7

Befugnisse der Arbeits- konferenz

1. Die Arbeitskonferenz hat zur Aufgabe:
 - A) zusammen mit dem Vorstand:
 - a) eine allgemeine Politik für die Informatik und aller Stufen auszuarbeiten und die Ziele festzulegen;
 - b) zu empfehlen, wie die gesteckten Ziele erreicht werden können;
 - B) von sich aus:
 - c) das Arbeitsprogramm zu beschliessen;
 - d) den Vorschlag und die Jahresrechnung zu verabschieden;
 - e) den Jahresbericht zu genehmigen;
 - f) vier Mitglieder des Vorstandes zu wählen.

2. Die Arbeitskonferenz fasst ihre Beschlüsse im Falle der Absätze 1Aa, 1Ab, 1Bc und 1Bd mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden (einschliesslich der Mitglieder des Vorstandes), wobei zugleich die Mehrheit der Vertreter der französisch- und italienischsprachigen Kantone zustimmen muss. Für alle sonstigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

Artikel 8

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Arbeiten der Arbeitskonferenz vorzubereiten;
- b) nötigenfalls Unterausschüsse zu bilden;
- c) die von der Arbeitskonferenz und vom Vorstand herrührenden Empfehlungen von den zuständigen Behörden billigen zu lassen und ihre Anwendung zu fördern;
- d) das Eidgenössische Finanzdepartement sowie die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren regelmässig über den Gang der Arbeiten zu informieren;
- e) den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht vorzubereiten;
- f) die Fachstelle zu leiten;
- g) alle Entscheidungen zu treffen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, und die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Artikel 9

Präsidium

1. Der Präsident hat folgende Aufgaben:
 - a) die Verhandlungen der Arbeitskonferenz und des Vorstandes zu leiten;
 - b) die beratende Organisation zu vertreten und zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied für sie zu unterzeichnen.
2. Der Vorstand bestimmt zwei Vizepräsidenten aus ihrem Kreis, die die Stellvertretung des Präsidenten gewährleisten und zusammen mit dem Präsidenten den leitenden Ausschuss der SIK bilden. Einen Vizepräsidenten stellt der Bund, den zweiten die Kantone, wobei der von den Kantonen eingenommene Sitz eine andere Sprachregion als diejenige des Präsidenten vertreten soll.

Artikel 10**Fachstelle**

1. Die Fachstelle besteht aus einem Geschäftsleiter und Spezialisten; sie wird an ein kantonales Amt für Informatik angegliedert, welches in der Lage ist, eine zweckmässige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.
2. Die Fachstelle besorgt das Sekretariat der beratenden Organisation sowie die Herausgabe der Empfehlungen und Richtlinien in deutscher und französischer Sprache.
3. Sie bearbeitet die Geschäfte der beratenden Organisation, wendet die Entscheide derselben an und stellt deren Ausführung sicher.
4. Der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitskonferenz und des Vorstandes teil.
5. Die Unterschriftsbefugnisse des Geschäftsleiters werden vom Vorstand festgelegt.

Artikel 11**Rechnungs-
führung /
-kontrolle**

1. Die Rechnungsführung wird von der Fachstelle besorgt. Der Vorstand bestimmt die Stelle, die die Vermögensverwaltung ausführt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Rechnung wird abwechselnd von der Eidgenössischen Finanzkontrolle und der Finanzkontrolle eines der unterzeichnenden Kantone geprüft, die darüber der Arbeitskonferenz, dem Eidgenössischen Finanzdepartement sowie der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren jährlich Bericht erstattet.

Artikel 12**Leistungen
der
Mitglieder**

1. Der Bund, die unterzeichnenden Kantone – gegebenenfalls auch die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren – erfüllen die von der beratenden Organisation unter dem Vorbehalt von Art. 2 beschlossenen Leistungen mit den Mitteln ihrer eigenen Verwaltungen.
2. Die Mitglieder der beratenden Organisation stellen die ihnen vorliegenden Informationen, welche die Arbeiten der Organisation fördern können, den andern Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung.
3. Sollten die Mitglieder zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels Fachleute anstellen oder besondere Ausgaben vornehmen müssen, so werden ihnen die Kosten von der beratenden Organisation zurückerstattet, falls dieselben im Voranschlag aufgeführt sind.

4. Falls die beratende Organisation auf Antrag eines einzelnen Kantons und allein zu dessen Gunsten Arbeiten durchführt, gehen die allfälligen Kosten zu Lasten des Nutzniessers.

Artikel 13

Finanzierung

1. Die budgetierten Betriebskosten der beratenden Organisation werden zu 1/3 vom Bund und zu 2/3 von den Mitgliedkantonen, im Verhältnis zur Bevölkerungszahl, getragen.
2. Es ist Sache des einzelnen Kantons, eine allfällige Beteiligung der Gemeinden an seinem eigenen Betriebskostenanteil festzulegen.
3. Die Spesen der Teilnehmer an den Sitzungen gehen zu ihren Lasten.

Artikel 14

Inkrafttreten

1. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr der Bund, die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und mindestens zehn Kantone beigetreten sind.
2. Sie ist später auf jeden weiteren Kanton anwendbar, der ihr beitrifft.
3. Die deutschen, französischen und italienischen Texte dieser Vereinbarung sind gleichwertig.

Artikel 15

Austritt und Auflösung

1. Jede Partei kann ihren Austritt aus dieser Vereinbarung dem Vorstand gegenüber auf das Ende eines Kalenderjahres mittels Einschreibebriefes erklären. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
2. Sollte jedoch der Bund austreten oder die Zahl der Mitgliederkantone auf unter fünf sinken oder ein anderer wichtiger Grund eintreten, so kann die beratende Organisation mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder die Auflösung beschliessen.

Artikel 16

Revision

1. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung können durch Beschluss der zusammen tagenden Arbeitskonferenz und des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abgeändert werden. Gleichzeitig muss die Mehrheit der Vertreter der französisch- und italienischsprachigen Kantone zustimmen.
2. Parteien, die diesem Beschluss nicht zustimmen wollen, haben das Recht, diese Vereinbarung innerhalb von dreissig Tagen, vom Tage des Beschlusses an gerechnet, jedoch frühestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abänderung, zu kündigen.